

Offenlegung von Eigentümerdaten – Was können Projektierer verlangen?

31. Windenergietage

Potsdam, 09.11.2023

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Kanzlei



Ihr Partner – Gemeinschaftlich. Vorausdenkend. Engagiert.

Referentin

Dr. Manuela Herms ist seit 2007 rechtsberatend im Bereich des Energierechts sowie des Zivilrechts tätig. Der Fokus ihrer anwaltlichen Tätigkeit liegt auf der Strom- und Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien und in Kraft-Wärme-Kopplung sowie allen damit einhergehenden Rechtsfragen.

Sie tritt regelmäßig als Referentin und Autorin von Fachbeiträgen in Erscheinung und ist Mitglied im Juristischen Beirat des Bundesverbandes Windenergie e.V. sowie im Juristischen Beirat des Fachverbandes Biogas e.V.



   herms@prometheus-recht.de

Ausgangslage

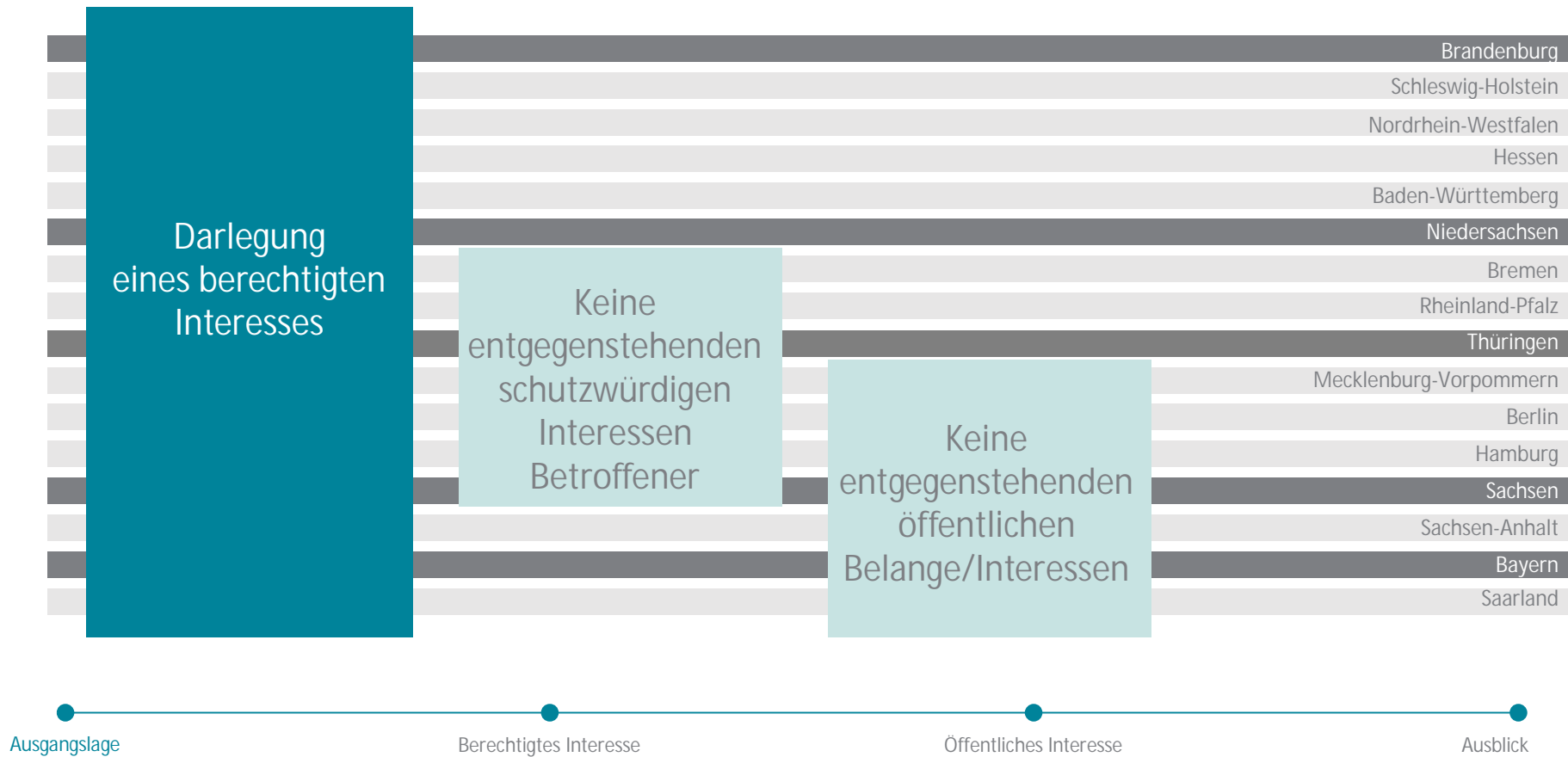


Ausgangssituation

- Problem: Grundstückssicherung erfordert Kenntnis der Namen und Kontaktdaten von Grundstückseigentümern bereits in einem sehr frühen Planungsstadium
 - Einsichtnahme in Grundbuch nicht zielführend
- Lösung: Antrag auf Bereitstellung von Daten des Liegenschaftskataster
 - flächendeckende Flurkarte mit Lage, Zuschnitt und Bezeichnungen der Flurstücke
 - Namen und Kontaktdaten der Eigentümer
- Rechtsgrundlagen hierfür in den Vermessungsgesetzen der Bundesländer
 - in jedem Bundesland unterschiedliche Voraussetzungen
 - teilweise nur minimale Unterschiede im Wortlaut, aber mit weitreichenden Folgen



Gesetzliche Grundlagen



Behördenpraxis

- bundesweit sehr unterschiedliche Behördenpraxis
- z.T. eigene Leitfäden und Hinweisblätter der Katasterämter für EE-Anlagen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation

Hinweise zur Abgabe personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters

Windenergieanlagen (WEA)

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) kann im Grundsatz jeder die Nachweise des Liegenschaftskatasters daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Eine Ausnahme hiervon ist in Hinblick auf personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters in der Regel nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 S. 1, wonach ein berechtigtes Interesse darzulegen ist.

Im Zusammenhang mit der Planung von WEA richtet sich die Einsicht in die Daten des Liegenschaftskatasters sowie der Erhalt von entsprechenden Auskünften darauf in der Regel nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 S. 1, wonach ein berechtigtes Interesse darzulegen ist.

Ein **berechtigtes Interesse** ist anzunehmen, wenn ein verständiges, durch gerechtfertigtes Interesse vorliegt, was rechtlicher, aber etwa auch wirtschaftlicher Art ist, jedoch nicht jedes beliebige Interesse. Vielmehr muss die Verfolgung des Interesses einen berechtigten Zweck verfolgen, der nicht reinen Neugierde auschlossen sein. Dieses Interesse gilt es zu prüfen, ob es sich um bestimmte Tatsachen nachvollziehbar und überzeugend vorzutragen. Darin liegt ein berechtigtes Interesse, wenn es sich um Tatsachen handelt, die für die Realisierung des Interesses erforderlich sind und die nicht als bloße Behauptung von Tatsachen und mehr als einen pauschal ausreichenden Hinweis auf die schlagwortartige Bezeichnung angegeblicher Daten darstellbar sind.

Im Zusammenhang mit der **geplanten Errichtung von WEA** gilt es insoweit zu prüfen, ob ein konkretisiertes standortbezogenes Vorhabenplanungsunterlagen vorliegt, die als ausreichend angesehen werden können, um die Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist. Die Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist. Die Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist. Die Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist.

Im Zusammenhang mit der **geplanten Errichtung von WEA** gilt es insoweit plausibel darzulegen, dass bereits eine konkretisierte standortbezogene Vorhabenplanung vorliegt, deren Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist. Dies ist in den ausgewiesenen Wind-Vorranggebieten der Regionalpläne und den nach Aktualisierung der Datengrundlagen beim L VermGeo SH hinterlegten und bislang nicht übernommenen Potenzialflächen der Windenergie-Regionalplanung der Fall. Eine Datenabgabe kann insoweit für diese Flächen erfolgen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2023)

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an unter der Telefonnummer 0431 383-2020 oder schreiben eine E-Mail an Poststelle@LVermGeo.landsh.de.



Behördenpraxis

- bundesweit sehr unterschiedliche Behördenpraxis
- z.T. eigene Leitfäden und Hinweisblätter der Katasterämter für EE-Anlagen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation

Hinweise zur Abgabe personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters

Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen (PV)

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Vermessungs- und Kataster (VermKatG) kann im Grundsatz jeder die Nachweise des Liegenschaftskatasters daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Eine Ausnahme findet sich in anderem in Hinblick auf personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters.

Im Zusammenhang mit der Planung von PVSA richtet sich die Einsicht in personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters sowie der Erhalt von entsprechenden Auskünften Auszügen daraus in der Regel nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 VermKatG, worach ein berechtigtes Interesse darzulegen ist.

Ein **berechtigtes Interesse** ist anzunehmen, wenn ein verständiges, durch die Verfolgung eines berechtigten Interesses vorliegt, was rechtlicher, aber etwa auch wirtschaftlicher Natur sein kann. Ausreichend ist jedoch nicht jedes beliebige Interesse. Vielmehr muss die Verfolgung des Interesses einem berechtigten Interesse entsprechen. Dieses Interesse gilt es stets durch bestimmte Tatsachen nachvollziehbar und überzeugend vorzutragen. Darlegen ist mehr als die bloße Behauptung von Tatsachen und mehr als einen pauschalen Nachweis. Ausreichend ist daher etwa die schlagwortartige Bezeichnung angeleglicher Gründe, die das Vorliegen eines berechtigten Interesses für den Einzelfall hinreichend konkret darlegen (etwa mit der Vorlage entsprechender Nachweise).

Im Zusammenhang mit der **Planung von PVSA** gilt es insoweit plausibel darzulegen, dass bereits eine konkretisierte Planung vorliegt, die etwa durch Benennung der einzelnen geplanten Anlagenstandorte, Baubeschreibungen, Gutachten, positive Äußerungen der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Stelle, eines Netzbetreibers oder eines potenziellen Auftraggebers sowie bereits abgeschlossene Pacht- oder Nutzungsverträge dargelegt werden könnte. Wenngleich das berechtigte Interesse bei einer grundsätzlichen Förderfähigkeit nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz als plausibler angesehen werden kann, ist auch hierfür belegend eine plausible und konkretisierte Planung darzulegen.

Für die Darlegung des berechtigten Interesses ist es unerheblich, ob geplante PVSA in einem für die Sonnenenergienutzung besonders geeigneten Bereich (etwa ausgewiesene Dach- oder Freiflächen in einem kommunalen Solarpotenzialkataster) realisiert werden sollen.

Im Zusammenhang mit der **Planung von PVSA** gilt es insoweit plausibel darzulegen, dass bereits eine konkretisierte Planung vorliegt, die etwa durch Benennung der einzelnen geplanten Anlagenstandorte, Baubeschreibungen, Gutachten, positive Äußerungen der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Stelle, eines Netzbetreibers oder eines potenziellen Auftraggebers sowie bereits abgeschlossene Pacht- oder Nutzungsverträge dargelegt werden könnte. Wenngleich das berechtigte Interesse bei einer grundsätzlichen Förderfähigkeit nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz als plausibler angesehen werden kann, ist auch hierfür belegend eine plausible und konkretisierte Planung darzulegen. Für die Darlegung des berechtigten Interesses ist es unerheblich, ob geplante PVSA in einem für die Sonnenenergienutzung besonders geeigneten Bereich (etwa ausgewiesene Dach- oder Freiflächen in einem kommunalen Solarpotenzialkataster) realisiert werden sollen.

Ausgangslage

Berechtigtes Interesse

Öffentliches Interesse

Ausblick

Berechtigtes privates Interesse



Definition berechtigtes Interesse

- Berechtigtes Interesse = jedes verständige, sachlich gerechtfertigte Interesse des Antragstellers
 - rechtliches Interesse, das sich auf ein bereits vorhandenes Recht oder konkretes Rechtsverhältnis stützt, nicht zwingend
 - ausreichend: wirtschaftliches oder bloß tatsächliches Interesse, soweit Verfolgung unbefugter Zwecke oder reine Neugier ausgeschlossen sein müssen
 - auch Verfolgung öffentlicher Interessen, soweit Antragsteller dazu befugt ist

// Nach der Rechtsprechung zum Grundbuchrecht, die auch auf das Liegenschaftskataster übertragbar ist, begründet die Absicht, eine Fläche zu erwerben oder zu pachten, kein berechtigtes Interesse.

- katasterrechtliche Rechtsprechung: Darlegung des Geschäftsfeldes eines Windparkprojektierers sowie der konkreten Planungsabsichten im Gebiet ausreichend
- Vorverhandlungen mit dem Eigentümer nicht erforderlich



Darlegungsanforderungen

- Anforderungen an die Darlegung: nachvollziehbarer Vortrag, damit sich Katasteramt ein überzeugendes Bild von dem berechtigten Interesse machen kann
 - bloße formelhafte Behauptungen nicht ausreichend
 - aber: auch keine weitergehende Glaubhaftmachung erforderlich (z.B. Vorlage von Urkunden, schriftlichen Zeugenaussagen o.ä.)
- OVG Greifswald: ausreichend, dass Antragstellerin eine existierende Projektgesellschaft war, die bereits verschiedene Projekte realisiert hatte und nach eigener Aussage die angefragten Eigentümerdaten für ein weiteres Projekt benötigte
- EE-Projekte: Darlegung erforderlich, dass Antragsteller im Bereich Projektentwicklung für Wind/Solar tätig ist (z.B. unter Verweis auf Gesellschaftszweck, bereits realisierte Projekte)
 - plausible Darlegung, dass Daten für die Prüfung und Entwicklung potenzieller neuer Erzeugungsanlagen benötigt werden



Typische Einwände

// Es liegt kein berechtigtes Interesse vor, wenn das Ziel der Anfrage mangels bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit unerreichbar ist.

- VG Weimar, Urt.v. 01.12.2020 – 4 K 1219/19 We

„Das berechtigte Interesse der Klägerin an den Eigentümerangaben hängt nicht davon ab, ob das Gebiet, für das die Auskunft begehrt wird, zu einem im Regionalplan [...] ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie gehört oder zumindest in einem Entwurf zu seiner Änderung als solches vorgesehen ist.“

- planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Projektierungsfläche unterliegt allein der Beurteilung des Projektierers und seines unternehmerischen Risikos
- gerade Eigentümer von Flächen außerhalb von Windvorranggebieten können wirtschaftliche Interessen an der Erarbeitung von Potentialflächen haben



Typische Einwände

// Es liegt kein berechtigtes Interesse vor, wenn das Ziel der Anfrage mangels bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit unerreichbar ist.

- VG Würzburg, Urt.v. 26.02.2020 – W 6 K 19.411

„Ob die dem berechtigten Informationsinteresse zugrundeliegende Zielsetzung – hier die Errichtung eines Solarkraftwerkes – nach Erteilung der Auskunft realisiert werden kann oder ob das Vorhaben dann möglicherweise aufgrund einer fehlenden Kooperationsbereitschaft der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung scheitert, unterliegt dem unternehmerischen Risiko der Klägerin, nicht aber als tatbestandliche Voraussetzung für den Auskunftsanspruch [...] der Bewertung der Vermessungsbehörde.“

- Hintergrund: Planung einer Freiflächen-PVA, bei der die Gemeinde noch nicht zur Aufstellung eines B-Plans angefragt wurde



Typische Einwände

// Eine Offenlegung von Eigentümerdaten für Windenergieprojekte kommt nicht in Betracht, solange der Regionalplan für das betreffende Gebiet sich noch in der Aufstellung befindet.

- VG Dresden, Urt.v. 06.11.2019 – 4 K 5232/17

„Der Umstand, dass sich der Regionalplan „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ derzeit noch in der Aufstellungsphase befindet, steht dem berechtigten Interesse der Klägerin nicht entgegen, denn Regionalplänen kommen bereits im Aufstellungsverfahren rechtserhebliche Vorwirkungen mit steuernder Kraft zu.“

- künftig Windflächenbedarfsgesetz zu beachten, wonach WEA auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten zulässig sein können
 - Projektierer müssen schon vor 2028 Planungen außerhalb von Windenergiegebieten anstoßen können (Flächenakquise mit zeitlichem Vorlauf erforderlich)



Exkurs: Hinweisblatt Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation

Hinweise zur Abgabe personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters

Windenergieanlagen (WEA)

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Vermessungs-ur (VermKatG) kann im Grundsatz jeder die Nachweise des Liegenschaftskatasters in Form von Auskürfen und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Eine Auskürfe in Hinblick auf personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters ist im Zusammenhang mit der Planung von WEA richtet sich die Einsicht in des Liegenschaftskatasters sowie der Erhalt von entsprechenden Auskürfen, daraus in der Regel nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, wonach ein berechtigtes Interesse darzulegen ist.

Ein **berechtigtes Interesse** ist anzunehmen, wenn ein verständiges, du gerechtfertigtes Interesse vorliegt, was rechtlicher, aber etwa auch wirtsch Zweckes oder reiner Neugier ausgeschlossen sein. Dieses Interesse gilt für bestimmte Tatsachen nachvollziehbar und überzeugend vorzutragen. D mehr als die bloße Behauptung von Tatsachen und mehr als einen paus ausreißend ist daher etwa die schlagwortartige Bezeichnung angeblich

Im Zusammenhang mit der **geplanten Errichtung von WEA** gilt es insd dass bereits eine konkretisierte standortbezogene Vorhabenplanung vor Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist. ausgewiesenen Wind-Vorranggebieten der Regionalpläne und den nach Datengrundlagen beim LVermGeo SH hinterlegten und bislang nicht überkommenen Potenzialflächen der Windenergie-Regionalplanung der Fall. Eine Datenabgabe kann insoweit für diese Flächen erfolgen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2023)

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an unter der Telefonnummer 0431 383-2020 oder schreiben eine E-Mail an Poststelle@LVermGeo.landsh.de.

Im Zusammenhang mit der **geplanten Errichtung von WEA** gilt es insoweit plausibel darzulegen, dass bereits eine konkretisierte standortbezogene Vorhabenplanung vorliegt, deren Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist. Dies ist in den ausgewiesenen Wind-Vorranggebieten der Regionalpläne und den nach Aktualisierung der Datengrundlagen beim LVermGeo SH hinterlegten und bislang nicht übernommenen Potenzialflächen der Windenergie-Regionalplanung der Fall. Eine Datenabgabe kann insoweit für diese Flächen erfolgen.

- kürzlich Erweiterung um abgelehnte Potenzialflächen
 - mit Blick auf Rechtsprechung und Windflächenbedarfsgesetz aber dennoch nicht weitgehend genug
- Realisierbarkeit liegt im alleinigen Risiko des Projektierers

Ausgangslage

Berechtigtes Interesse

Öffentliches Interesse

Ausblick

Typische Einwände

// Eigentümerdaten können nur für Grundstücke, die sich aus einer konkreten WEA-Planung ergeben, herausgegeben werden. Die Offenlegung aller Daten innerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebiets scheidet aus.

- bislang keine Rechtsprechung zum Umfang der Offenlegungspflicht
 - Behörden verweigern unter Berufung auf Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Datenherausgabe für größere Flächen ohne konkrete Standortplanung
 - z.B. Schleswig-Holstein: für PV explizite Benennung der Standorte und weitere Unterlagen gefordert (z.B. Gutachten, abgeschlossene Pachtverträge)
- Contra: Unzumutbarkeit konkreter Planungen in einem frühen Planungsstadium
 - konkrete Planung hängt gerade von Flächenverfügbarkeit ab, die erst nach Offenlegung der Eigentümerdaten ermittelt werden kann (Ineffizienz)
 - unverhältnismäßige Umplanungen erforderlich, Zeitverzögerung



Exkurs: Hinweisblatt Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation

Hinweise zur Abgabe personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters

Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen (PVSA)

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) kann im Grundsatz jeder die Nachweise des Liegenschaftskatasters daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Eine Ausnahme ist in anderem in Hinblick auf personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters.

Im Zusammenhang mit der Planung von PVSA richtet sich die Einsicht in person Daten des Liegenschaftskatasters sowie der Erhalt von entsprechenden Auskün Auszügen daraus in der Regel nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 VermKatG, wonach ein berechtigtes Interesse darzulegen ist.

Ein **berechtigtes Interesse** ist anzunehmen, wenn ein verständiges, durch die § gerechtfertigtes Interesse vorliegt, was rechtlicher, aber etwa auch wirtschaftlich Ausreichend ist jedoch nicht jedes beliebige Interesse. Vielmehr muss die Verfolg Zwecke oder reiner Neugier ausgeschlossen sein. Dieses Interesse gilt es stets bestimmte Tatsachen nachvollziehbar und überzeugend vorzutragen. Darlegen t mehr als die bloße Behauptung von Tatsachen und mehr als einen pauschalen V ausreichend ist daher etwa die schlagwortartige Bezeichnung angeleglicher Gründe das Vorliegen eines berechtigten Interesses für den Einzelfall hinreichend konkre (etwa mit der Vorlage entsprechender Nachweise).

Im Zusammenhang mit der **Planung von PVSA** gilt es insoweit plausibel darzule eine konkretisierte Planung vorliegt, die etwa durch Benennung der einzelnen ge Anlagenstandorte, Baubeschreibungen, Gutachten, positive Äußerungen der Ge anderen öffentlichen Stelle, eines Netzbetreibers oder eines potenziellen Auftrag bereits abgeschlossene Pacht- oder Nutzungsverträge dargelegt werden könnte. Wenngleich das berechnigte Interesse bei einer grundsätzlichen Förderfähigkeit Erneuerbaren-Energien-Gesetz als plausibler angesehen werden kann, ist auch eine plausible und konkretisierte Planung darzulegen. Für die Darlegung des berechtigten Interesses ist es unerheblich, ob geplante PV die Sonnenenergienutzung besonders geeigneten Bereich (etwa ausgewiesene Freiflächen in einem kommunalen Solarpotenzialkataster) realisiert werden solle

Im Zusammenhang mit der **Planung von PVSA** gilt es insoweit plausibel darzulegen, dass bereits eine konkretisierte Planung vorliegt, die etwa durch Benennung der einzelnen geplanten Anlagenstandorte, Baubeschreibungen, Gutachten, positive Äußerungen der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Stelle, eines Netzbetreibers oder eines potenziellen Auftraggebers sowie bereits abgeschlossene Pacht- oder Nutzungsverträge dargelegt werden könnte. Wenngleich das berechnigte Interesse bei einer grundsätzlichen Förderfähigkeit nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz als plausibler angesehen werden kann, ist auch hierfür belegend eine plausible und konkretisierte Planung darzulegen. Für die Darlegung des berechtigten Interesses ist es unerheblich, ob geplante PVSA in einem für die Sonnenenergienutzung besonders geeigneten Bereich (etwa ausgewiesene Dach- oder Freiflächen in einem kommunalen Solarpotenzialkataster) realisiert werden sollen.

- deutlich überzogene Anforderungen, die nicht von der Rechtsgrundlage gedeckt sind
- bei Solaranlagen mangels Gebietsausweisung zwar räumliche Eingrenzung erforderlich, aber keine darüber hinausgehende Detailplanung



Öffentliches Interesse nach § 2 EEG 2023



Verfolgung öffentlicher Interessen

// Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

- § 2 EEG 2023 schlägt auch durch auf katasterrechtlichen Offenlegungsanspruch
- Klarstellung des Gesetzgebers: Projektierer verfolgen trotz Gewinnerzielungsabsicht auch ein schutzwürdiges und sogar überragendes öffentliches Interesse
- bereits durch BayVGH bestätigt (Urt. v. 09.03.2023 – 13a B 22.1688), aber konkrete Auswirkungen unklar
 - geringere Darlegungsanforderungen an konkretisierte Planung? Abstrakte Eignung der Fläche für EE-Anlagen ausreichend?



Fazit und Ausblick



Fazit und Ausblick

- Landesrecht und bundesweit sehr unterschiedliche (restriktive) Behördenpraxis erschweren weiterhin den Zugang zu Eigentümerdaten des Liegenschaftskatasters
- Rechtsprechung stärkt Projektierern den Rücken → dennoch Zeitverlust!
- zusätzliche Unterstützung durch § 2 EEG 2023
 - restriktive Praxis (z.B. Hinweisblätter Schleswig-Holstein) nicht länger haltbar
- Ausblick: nach Wind-an-Land-Strategie Maßnahmen zur Verbesserung des Einsichtsrechts für EE-Projektierer in das Grundbuch geplant
 - bislang nicht näher konkretisiert
 - kann nur Grundbuch betreffen, nicht Liegenschaftskataster (Landesrecht)
 - Auswirkungen offen



Auf dem Laufenden bleiben ...



News



09.04.2022 Bürger- und Gemeindebeteiligung - Gemeinsam die Energiewende schultern

In unserem Blog informieren wir Sie über ausgewählte Neuigkeiten in Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung bei Erneuerbare-Energien-Projekten.

09.04.2022 - Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf
31.03.2022 - § 6 EEG - Was steckt im Osterpaket?

[weiterlesen](#)



08.04.2022 Update zur BNK-Pflicht: Was bringt das EEG 2023?

BNK - bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung ist eine Maßnahme des Gesetzgebers zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung. Nach § 9 Abs. 8 EEG sind Betreiber von Windenergieanlagen an Land grundsätzlich dazu verpflichtet, ihre Anlagen mit entsprechenden Einrichtungen auszurüsten. Mit diesem Beitrag halten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

08.04.2022 - Zwei Schritte vor, ein Schritt zurück - Eiertanz um [...]
29.03.2022 - BNK-Pflicht - nun doch erst ab 2025 ?!

[weiterlesen](#)

Anmeldung [hier](#)

23./24.01.2024
HYBRIDVERANSTALTUNG

5. Leipziger Windrechtsforum

Probleme erkennen.
Zukunft gestalten.

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister
für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz
und Umwelt des Landes Sachsen-
Anhalt mit einem Grußwort

In Kooperation mit:



Anmeldung [hier](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0
Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de

**Besuchen Sie uns am
Stand 138**